



# STEUERBERATER

Greve, Bauer, Trommeshauser & Lüneburg



## Kassen-Nachschau

### Was ist die „Kassen-Nachschau“?

Seit dem 1.1.2018 hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, unangekündigt eine Kassen-Nachschau (KN) durchzuführen.

Die KN gilt für computergestützte Kassensysteme, für Registrierkassen und für offene Ladenkassen.

Der Steuerbehörde geht es darum, ohne Vorankündigung Fehler bei der Kassenführung aufzudecken. Dies kann „unterstützt“ werden durch vorherige **verdeckte Testkäufe oder Beobachtung der Abläufe**. Deren Nachweis wird dann anschließend in der Kasse geprüft.

Mit dem offiziellen Auftritt des Beamten ist **eine strafbefreiende Selbstanzeige nicht mehr** möglich.

Sofern im Rahmen der KN festgestellte Fehler oder Verstöße Anlass dazu geben, kann der Prüfer ohne nochmalige Prüfungsanordnung zu einer regulären Außenprüfung übergehen. (§ 146a AO, § 146b AO, § 193 AO)

### Was ist zu tun, wenn der Prüfer zur Kassen-Nachschau erscheint?

Der Prüfer wird sich als Finanzbeamter vorstellen. Er sollte Ihnen einen **Prüfungsauftrag** aushändigen und seinen **Dienstausweis** vorlegen. Notieren Sie sich ggf. den Namen und die Ausweisnummer.

Nur der im Prüfungsauftrag aufgeführte Umfang darf geprüft werden.

Sie können dem Beamten die KN verweigern, er darf sich den Zutritt nicht erzwingen. Die Verweigerung kann aber zu einer sofortigen Betriebsprüfung führen, die dann natürlich unter denkbar schlechten Vorzeichen beginnen würde.

Verständigen Sie umgehend uns Steuerberater bzw. einen Kanzleimitarbeiter über die KN. Wenn gewünscht und möglich, kommen wir zur Unterstützung.

Dem Amtsträger müssen Sie zu branchenüblichen Geschäftszeiten Zugang zum **Geschäftsgrundstück und den Geschäftsräumen** gewähren. **Private Wohnräume** dürfen **nur zur Verhütung dringender Gefahren** für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Dies kann bei Verdunkelungsgefahr erheblicher Steuerstraftaten gegeben sein.

Bei einer KN haben Sie auf Verlangen vorzulegen:

- Aufzeichnungen und Bücher
- Zertifikate und Systembeschreibungen zum verwendeten Kassensystem
- Organisationsunterlagen, welche für die Kassenführung erheblich sind
- Elektronische Daten, bereitzustellen über die einheitliche digitale Schnittstelle oder dem Prüfer zur Ansicht anzuzeigen

**Der Beamte hat kein Durchsuchungsrecht!** Der Prüfer darf Unterlagen und Daten verlangen und Sie (oder ein von Ihnen autorisierter Mitarbeiter) müssen diese herausgeben. Aber der Beamte wird i.d.R. **nicht persönlich Zugriff auf die Kasse** verlangen, sondern Sie auffordern, bestimmte Arbeitsschritte in seinem Beisein auszuführen.

Auch zum **Schutz vor Kriminellen (evtl. als Trittbrettfahrer)**, die sich **als Prüfer ausgeben** könnten, um so Zugriff auf Ihre Kasse zu fordern, sollten Sie freundlich, aber bestimmt auf die oben beschriebene Vorgehensweise bestehen !

In der Anlage übersenden wir einen Fragebogen ähnlich dem des Finanzamtes. Gehen Sie diesen einmal durch, um vorbereitet zu sein! Gern helfen wir Ihnen dabei. Neuralgische Punkte könnten u.a. sein:

- Kassensturzfähigkeit (Vorzahlen des Bestandes) und Abgleich des Bestandes mit den Aufzeichnungen
- Neudefinition der Pflicht zu Einzelaufzeichnungen (Dienstleister)
- Umgang mit Gutscheinen (evtl. vorheriger Testkauf )
- Tages-aktuelle Aufzeichnungen (Achtung Testkäufe !)

Üben Sie, wie Sie die Daten bereitstellen können. Im Ernstfall geht dann auch bei der naturgemäßen Nervosität alles leichter vonstatten.  
Denn: je schneller die Prüfung vorüber ist, desto besser!



**Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!**

Marc Greve, Thomas Bauer, Heike Trommeshauser und Volker Lüneburg

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Am Messeplatz 4, 25813 Husum, 04841/9620-0

[info@steuerberater-nf.de](mailto:info@steuerberater-nf.de)